

Polizeiorganisation im Saarland

Definition

Die Polizeiorganisation befasst sich mit dem Aufbau und den Zuständigkeiten der Polizei im formellen Sinne, d. h. der Behörden, die die Abwehr von Gefahren zur Aufgabe haben. Zu unterscheiden ist hier zwischen den Polizeiverwaltungsbehörden (z. B. Ordnungsämter der Städte und Gemeinden, Bauaufsichtsbehörden) und der Polizei im landläufigen Sinne, d. h. der (uniformierten) Vollzugspolizei.

Rechtsgrundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Gefahrenabwehr im Wesentlichen eine staatliche Aufgabe der Länder. Insoweit finden sich auch die Regelungen zur Polizeiorganisation in Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der Länder, im Saarland vor allem in den §§ 75 bis 89 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPoIG). Daneben besteht eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, die die Organisation und Zuständigkeitsverteilung der Vollzugspolizei regelt.¹ Rechtsgrundlage hierfür ist § 82 Abs. 2 SPoIG.

Aufbau der Polizeiverwaltungsbehörden

Die Polizeiverwaltungsbehörden gliedern sich in allgemeine Polizeiverwaltungsbehörden und Sonderpolizeibehörden (§ 75 SPoIG):

- Allgemeine Polizeiverwaltungsbehörden sind nach § 75 Abs. 2, § 76 SPoIG die Landespolizeibehörden (die saarländischen Ministerien), die Kreispolizeibehörden (Landräte, Regionalverbandsdirektor und die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken) sowie die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Landräte, der Regionalverbandsdirektor sowie die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken und Bürgermeister ihre polizeilichen Aufgaben als staatliche – und nicht kommunale – Organe erfüllen (sog. Organleihe). In diesem Rahmen unterliegen sie der Aufsicht und den Weisungen der vorgesetzten staatlichen Behörden (§§ 77, 78 SPoIG).
- Sonderpolizeibehörden sind Gefahrenabwehrbehörden für Spezialgebiete wie etwa die Bauaufsichtsbehörden, die Gewerbeaufsicht im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie die Gesundheitsämter der Landkreise. Ihre Organisation und Zuständigkeit ergibt sich aus den jeweiligen Spezialgesetzen (§ 75 Abs. 3 SPoIG).² Nur

¹ Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgaben des Landespolizeipräsidiums v. 1.9.2020, D 5 – 10.10.

² Siehe z.B. die §§ 57–59 der saarländischen Landesbauordnung (LBO).

soweit dort keine Regelungen getroffen sind, findet das Saarländische Polizeigesetz Anwendung.

Aufbau der Vollzugspolizei

Die Vollzugspolizei umfasst die Polizeivollzugsbehörden und die Einrichtungen der Vollzugspolizei (§ 82 Abs. 1 SPolG). Im Einzelnen wird die Organisation durch die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 SPolG erlassene Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgabenverteilung der Behörden und Einrichtungen der Vollzugspolizei bestimmt.³ Oberste Polizeivollzugsbehörde des Saarlandes ist seit 2012 das Landespolizeipräsidium (LPP). Es hat seinen Sitz in der Mainzer Straße 134–136 in Saarbrücken-St. Johann und besteht aus der Leitung, der Organisationseinheit Digitalisierung/Leitungsstab (DLS), dem Dezernat Besondere Ermittlungen und Korruption (BEK) sowie aus vier Direktionen (LPP 1: Gefahrenabwehr/Einsatz, LPP 2: Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt, LPP 3: Personal/Recht, LPP 4: Zentrale Polizeiliche Dienste). Örtliche Vollzugspolizeibehörden sind die insgesamt 12 Polizeiinspektionen (PI Homburg, PI Lebach, PI Merzig, PI Neunkirchen, PI Nordsaarland, PI Saarbrücken-Burbach, PI Saarbrücken-Stadt, PI Saarlouis, PI St. Ingbert, PI St. Wendel, PI Sulzbach, PI Völklingen). Vielen Polizeiinspektionen sind Polizeiposten (PPost) nachgeordnet. Der Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt ist zusätzlich der Kriminaldienst Saarbrücken angegliedert, der Aufgaben der dezentralen Kriminalitätsbekämpfung wahrnimmt. Weitere Kriminaldienste sind den PI Völklingen, Sulzbach, Saarlouis, Lebach, Merzig, St. Wendel, Neunkirchen und Homburg angegliedert.

Zuständigkeiten der Polizeiverwaltungsbehörden

Den allgemeinen Polizeiverwaltungsbehörden kommt die Generalzuständigkeit für die Gefahrenabwehr zu. Vorrangig dazu berufen sind die Ortspolizeibehörden, d. h. die Bürgermeister als staatliche Organe (§ 80 Abs. 1 und 2 SPolG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bezirk, in dem die polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist (§ 81 Abs. 1 SPolG).

Zuständigkeiten der Polizeivollzugsbehörden

Die Vollzugspolizei wird grundsätzlich nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch eine Polizeiverwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 85 Abs. 2 Satz 1 SPolG). Insoweit dürfen alle Beamten der Vollzugspolizei im gesamten Landesgebiet Amtshandlungen vornehmen (§ 86 SPolG); rechtliche Grenzen der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht. Davon unabhängig sind die Polizeivollzugsbehörden zuständig für die Verkehrsüberwachung (Verkehrspolizei) und die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SPolG). In Bezug auf die Erforschung und Verfolgung von Straftaten sind die Polizeibeamten (Kriminalbeamten) „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG), deren Befugnisse sich in erster Linie nach Bundesrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des

³ Siehe Fn. 1.

Grundgesetzes – GG) richten (§ 161 Abs. 1 Satz 2, § 163 der Strafprozessordnung – StPO).